

VEREINS-ANZEIGER

Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder

sowie der freien eingeschr. Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg 22, Schmalenbeckerstrasse 17, Telephon Amt III, 3622.

Die deutschen Gewerkschaften im Kampfe mit Polizei, Staatsanwalt und Gerichten.

II.

Es ist eine bekannte Erscheinung, daß die Polizeibehörden und Staatsanwälte sofort gegen die Arbeiter Front machen, wenn Differenzen entstehen zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft. Dies beobachten wir besonders während eines Streiks. Die Behörden gehen fast ausnahmslos von der Auffassung aus, der Streik sei etwas Unerlaubtes und die streikenden Arbeiter hätten weniger Recht als die Unternehmer. Tatsächlich ist die Arbeitseinstellung eine durchaus erlaubte Waffe im wirtschaftlichen Kampfe und die Arbeiter machen lediglich von dem ihnen gesetzlich zustehenden Rechte Gebrauch, wenn sie die Arbeit niederlegen. Als ein Mittel, den Stand des Streiks kennen zu lernen und auf die Kollegen in erlaubter Weise einwirken zu können, dient das Streikpostenstehen. Das Streikpostenstehen ist nach Gesetz und Recht zulässig und kein Mensch in der Welt hat das Recht, es den Arbeitern zu verbieten. Was sehen wir aber in Wirklichkeit?

Fast überall sind die Behörden darauf aus, das Recht auf Streikpostenstehen den Arbeitern illusorisch zu machen. Hierfür nur ein Beispiel. Der Stadtrat in Wien hatte das Streikpostenstehen verboten und mehrere Streikende mit Strafmandaten beglückt, „weil sie auf der StraÙe gestanden resp. zwecklos hin- und hergegangen seien.“ Das Schöffengericht hob die Strafmandate auf und erkannte auf kostenlose Freisprechung und legte die den Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auf. In der Urteilsbegründung hieß es: „Der Stadtrat möge gewiß berechtigt sein, Verordnungen zu erlassen, die der Verkehrssicherheit dienen, zum Erlaß einer solchen Verordnung sei der Stadtrat aber nicht berechtigt. Zudem sei die Verordnung rechtlich nicht durchführbar, denn sie beeinträchtigt die Freiheit der Bürger und gebe die Entscheidung darüber, was „zwecklos hin- und hergehen“ sei, den Schutzleuten anheim.“ Das klingt sehr vernünftig, denn wenn man annehmen will, daß die Angeklagten Streikposten gestanden haben, sind sie doch nicht „zwecklos“ hin- und hergegangen, und wenn man ferner alle diejenigen bestrafen wollte, die auf der StraÙe „zwecklos“ hin- und hergehen, so würde manch feine Dame und mancher StraÙengänger, die ihre Zeit mit Nichtstun verbringen, der Polizei in die Finger fallen. Der Polizeipräsident in Königsberg hat während eines Streiks seinen Schutzleuten befohlen, sie sollten das Streikpostenstehen tunlichst verhindern und streikende Arbeiter in der Nähe der Arbeitsstätten nicht dulden. Als ein Maurer Schwarz dies Vorgehen des Polizeipräsidenten in einer Versammlung kritisierte, trug ihm dies einen Verleumdungsprozeß ein und der Staatsanwalt, der die Anklage vertrat, meinte, ein allgemeines Verbot des Streikpostenstehens sei allerdings unstatthaft, doch sei es in einem einzelnen Falle erlaubt. Bei einem durch einen Streik entstandenen Notstand sei die Polizei berechtigt, von den gesetzlichen Bestimmungen abzugehen. Nach staatsanwaltlicher Logik darf sich also die Polizei über die gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzen, wenn es das Selbstinteresse des Unternehmers erfordert. Der Regierungspräsident von Königsberg scheint dieselbe Auffassung zu haben, denn auf eine Beschwerde über das ungesetzliche Vorgehen des Polizeigewaltigen hat er geantwortet: „Ich erwidere Ihnen, daß ich nach eingehender Prüfung der Sache und Rechtslage keine Veranlassung sehe, in die vom Herrn Polizeipräsidenten zur Aufrechterhaltung der StraÙenordnung getroffenen Maßnahmen von Aufsicht wegen einzugreifen, zumal die bisher freisprechenden Erkenntnisse des hiesigen Schöffengerichts sämtlich durch Rechtsmittel angefochten worden sind, über welche die richterliche Entscheidung abzuwarten bleibt.“ In gutes Deutsch übersetzt heißt das: Trotzdem die Gerichte das Verbot des Streikpostenstehens für ungesetzlich erklärt haben, bleibt es

doch einstweilen bestehen. Uebrigens haben nach dieser Zeit auch die oberen Gerichtsinstanzen die angeklagten Arbeiter freigesprochen und ein Hamburger Landgericht hat dem Herrn Polizeichef in bürren Worten bescheinigt, daß seine Verfügung gegen Gesetz und Recht verstoße. Der Redakteur des Fachorgans der Maurer hatte nämlich in seiner Zeitung die Behauptung aufgestellt, daß der Königsberger Polizeipräsident gegen „Gesetz und Recht“ eine Verfügung erlassen habe. Der Polizeigewaltige fühlte sich beleidigt und ließ zum Stabi; der Staatsanwalt erhob im öffentlichen Interesse Anklage, weil der Redakteur eine unwahre Tatsache behauptet habe. Die Strafkammer sprach den Preßsünder frei, weil der fragliche Artikel keine Verleumdung enthalte, sondern lediglich eine wahre Tatsache konstatiere, denn die polizeiliche Verfügung verstoße tatsächlich gegen Gesetz und Recht.

Dieser kleine Nasenstüber ist dem hohen Herrn wohl zu gönnen, leider aber verliert eine jede Korrektur polizeilicher Mißgriffe dadurch ihren Wert, daß sie viel zu spät erfolgt, um den kämpfenden Arbeitern noch nützen zu können. Wenn nämlich die Gerichte erst soweit sind, daß sie die betreffenden polizeilichen Verfügungen für ungesetzlich erklären, dann ist der Streik meist längst vorüber. Es bleibt uns also nichts anderes übrig, als immer wieder die Forderung zu stellen, daß die Beamten für die Folgen ihrer Mißgriffe persönlich verantwortlich und haftbar gemacht werden, damit sie es an ihrem eigenen Körper und ihrem eigenen Geldbeutel einmal verspüren, wie weh es tut, Unrecht zu erleiden. Tatsache ist nämlich, daß die Behörden in der einen Stadt sich durch den Mißfall ihrer Kollegen in einer anderen Stadt nicht warnen lassen, sondern ihre Mißgriffe stets wiederholen. „Die Düsseldorf Polizei“, so lesen wir in einer dortigen Zeitung, „tat sich in der Bekämpfung der Arbeiterbewegung sehr hervor. Nachdem wir erst kürzlich berichten konnten, daß sie das Versammlungsrecht durch Anwendung der Polizeihunde beschränken wollte, ist sie jetzt dabei, das Recht des Streikpostenstehens aufzuheben.“ Sobald die Polizei Kenntnis von dem Aufstellen der Streikposten erhielt, erschien sie in einer Stärke von acht Mann und verlangte die Entfernung der Streikenden. Die Streikposten durften nur in einer Entfernung von vielleicht 100 m von der Baustelle aufgestellt werden; der Streikposten auf dem Bahnhofs wurde gleich weggejagt. Streikende, welche die Polizeibeamten auf das Ungesetzliche dieses Vorgehens hinwiesen und sich weigerten, die StraÙe zu verlassen, wurden verhaftet. Selbstverständlich werden sich die Gerichte noch mit der Mißäre beschäftigen, doch sind vorläufig die Streikenden durch das ungesetzliche Eingreifen der Polizei in die wirtschaftlichen Kämpfe die Benachteiligten.“ Von ähnlichen Polizeitalen wird aus allen anderen Städten berichtet, wo sich Arbeiter im Streik befinden.

In Berlin hat sich die Polizei unendliche Mühe gegeben, um dem Unternehmertum Hilfe zu leisten. So hat sie in einer menschenleeren StraÙe zwei streikende Arbeiterinnen verhaftet, weil diese den Verkehr behinderten; ein bürgerliches Blatt hat eine Photographie dieser StraÙe veröffentlicht, auf der man — außer dem Schutzmann und den beiden Mädchen — weder im Vordergrund mit Hilfe eines Mikroskops, noch im Hintergrunde mit Hilfe eines Fernrohrs irgend einen Menschen erblicken kann, der in seinem Verkehr gehindert werden könnte. Und doch sollten auch die Berliner Schutzleute eigentlich längst wissen, daß Streikpostenstehen nicht verboten ist. In einem Falle hat ein Berliner Gericht diesen Uebereifer der Polizei und dessen Unterstützung durch die Staatsanwaltschaft scharf kritisiert. Es waren nämlich zwei Tischler angeklagt, weil sie einen Arbeitwilligen belästigt, beschimpft und dadurch ruhestörenden Lärm verübt haben sollten. Vor Gericht stellte sich die böllige Unwahrheit dieser Beschuldigung heraus. Das ganze Verbrechen existierte lediglich in der Phantasie des über-eifrigen Schutzmannes. Das Gericht sprach deshalb die Angeklagten frei mit folgender Begründung: „Die Angeklagten haben weiter nichts getan, als in rechtmäßiger Weise ihr Koalitionsrecht ausgeübt. Das Eingreifen gegen sie war direkt ungesetzlich. Es verstößt gegen das

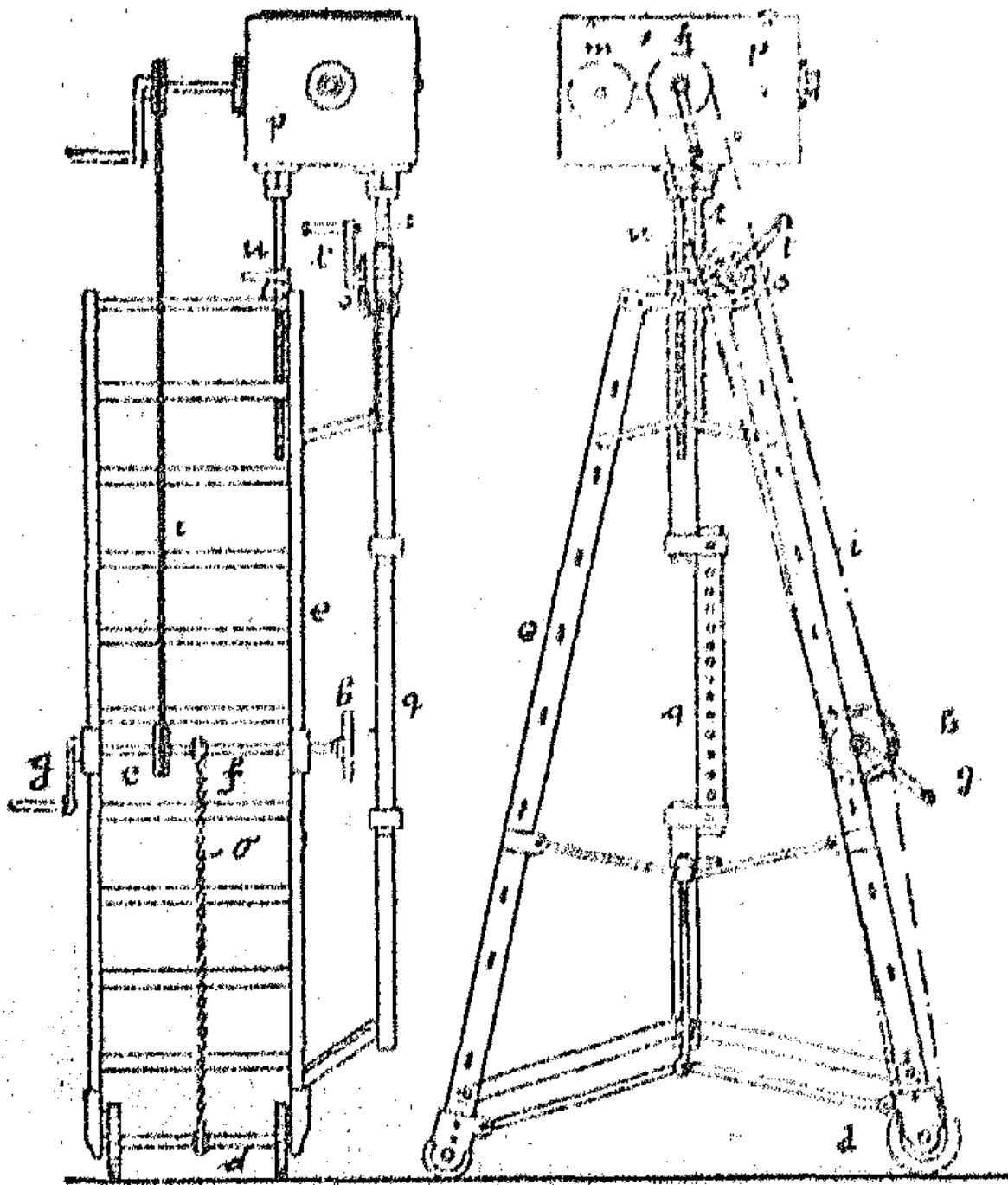
Gesetz, wenn in dieser Weise das Koalitionsrecht angetastet wird. Geradezu irraunig ist es, daß Leute, die nichts Ungesetzliches begangen haben, ohne weiteres Sittierungen ausgesetzt sind, dann noch Strafbefehle erhalten und so vor Gericht gebracht werden. Außer der Freisprechung erscheint es auch angemessen, die den Angeklagten erwachsenen außergerichtlichen Kosten, wie auch die Kosten der Verteidigung der Staatskasse aufzuerlegen. Denn es ist den Angeklagten nicht zu verargen, daß sie sich einen Rechtsbeistand angenommen, da erfahrungsgemäß Streikprozesse, in denen Freisprechung erfolgt, von der Staatsanwaltschaft meistens durch alle Instanzen hindurch gebracht werden und deshalb für die Angeklagten eine sachgemäße Verteidigung notwendig ist.“ Es muß wahrlich weit gekommen sein in unserem Rechtsstaate, wenn bürgerliche Richter, denen man doch keinerlei Voreingenommenheit für die Arbeiter zum Vorwurf machen kann, sich genötigt sehen, dem polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Eifer einen solchen Dämpfer aufzusetzen.

Gegenüber diesem Feuertreiber, wenn es gilt, den Kapitalismus zu schützen, beobachten wir eine eilige Kälte, wenn es sich darum handelt, den streikenden Arbeitern zu ihrem Recht zu verhelfen. Dann regt weder Polizei noch Staatsanwaltschaft eine Klage. Hierfür auch einige Beispiele aus unserer Sammelmappe. Zwei Breslauer Arbeitwillige demagogierten aus Mache und Bosheit mehrere Streikende bei der Polizei, doch stellte sich heraus, daß die Anschuldigung wesentlich falsch war. Die zu Unrecht Beschuldigten wandten sich nun an die Staatsanwaltschaft und eruchten um Einleitung eines Strafverfahrens. Die Staatsanwaltschaft gab diesem Ersuchen aber keine Folge; die Demagoganten, so hieß es in der staatsanwaltschaftlichen Erwiderung, hätten ihre falschen Angaben nur einem Schutzmann gemacht und der Schutzmann sei keine Behörde. Dem Schutzmann seien die Beschuldigungen auch von Anfang an so unglaubwürdig erschienen, daß er sie gar nicht erst weiter meldete. Infolgedessen sei es zu einer amtlich bekanteten wesentlich falschen Anschuldigung nicht erst gekommen. Die diesmal so unglaubwürdigen Brüder, deren frühere glaubwürdigen Aussagen die Verurteilung wegen Streikvergehens herbeiführten, geben also frei aus. Ein Mitglied des Himmerer-verbands in Düsseldorf, das am dortigen Hauptbahnhof Streikposten stand, wurde eines Tages von einer Anzahl christlicher Streikbrecher umringt, beleidigt, gestochen und mit Schädel einschlagen bedroht. Auf erstattete Anzeige hin bekam er von der Staatsanwaltschaft ein Schreiben, wonach mangels eines öffentlichen Interesses keine Anklage gegen die Herren Streikbrecher erhoben werde, da nur die Bedrohung mit einem Verbrechen strafbar sei; hier liege aber nur die Bedrohung mit Schlägen, d. h. mit einem Vergehen vor. Diese scharfe juristische Unterscheidung und die hier bewiesene milde Befinnung macht dem Herrn Staatsanwalt alle Ehre, nur verträgt es sich sehr schwer damit, daß dieser selbe Staatsanwalt gegen einen Streikenden, der einen Streikbrecher zu Boden gestoßen hatte, im öffentlichen Interesse Anklage erhob und vor Gericht zwei Jahre Gefängnis beantragte. In Marienburg gab ein Arbeitwilliger auf einen streikenden Maurer, von dem er sich belästigt glaubte, einen Revolvererschuß ab und traf ihn in den Oberschenkel. Den angeschossenen Maurer brachte man nach dem Krankenhause und von hier aus wollte man ihn verhaften. Das ließ jedoch der Arzt nicht zu. Die beiden anderen Maurer, die da gestanden und rein nichts gemacht hatten, wurden jedoch verhaftet und sind heute noch im Untersuchungsgefängnis. Der Revolverheld aber befindet sich auf freiem Fuße! So will es nun einmal der moderne Rechtsstaat, der „Gleiches Recht für alle!“ auf seine Fahne geschrieben. In einem Schlußartikel wollen wir noch einige Gerichtsurteile, als Blüten vom Baume der Klassenjustiz, zu einem Bouquet zusammenbinden und unseren „Gütern des Rechts“ unter die Nase halten.

Technischer Teil.

Utopische Werkzeuge. (Schluß.)

Nach der am 31. Oktober 1901 ausgearbeiteten Patentschrift ist die Maschine eine Vorrichtung zum Tapezieren, Streichen und Abklopfen von Decken und Wänden...

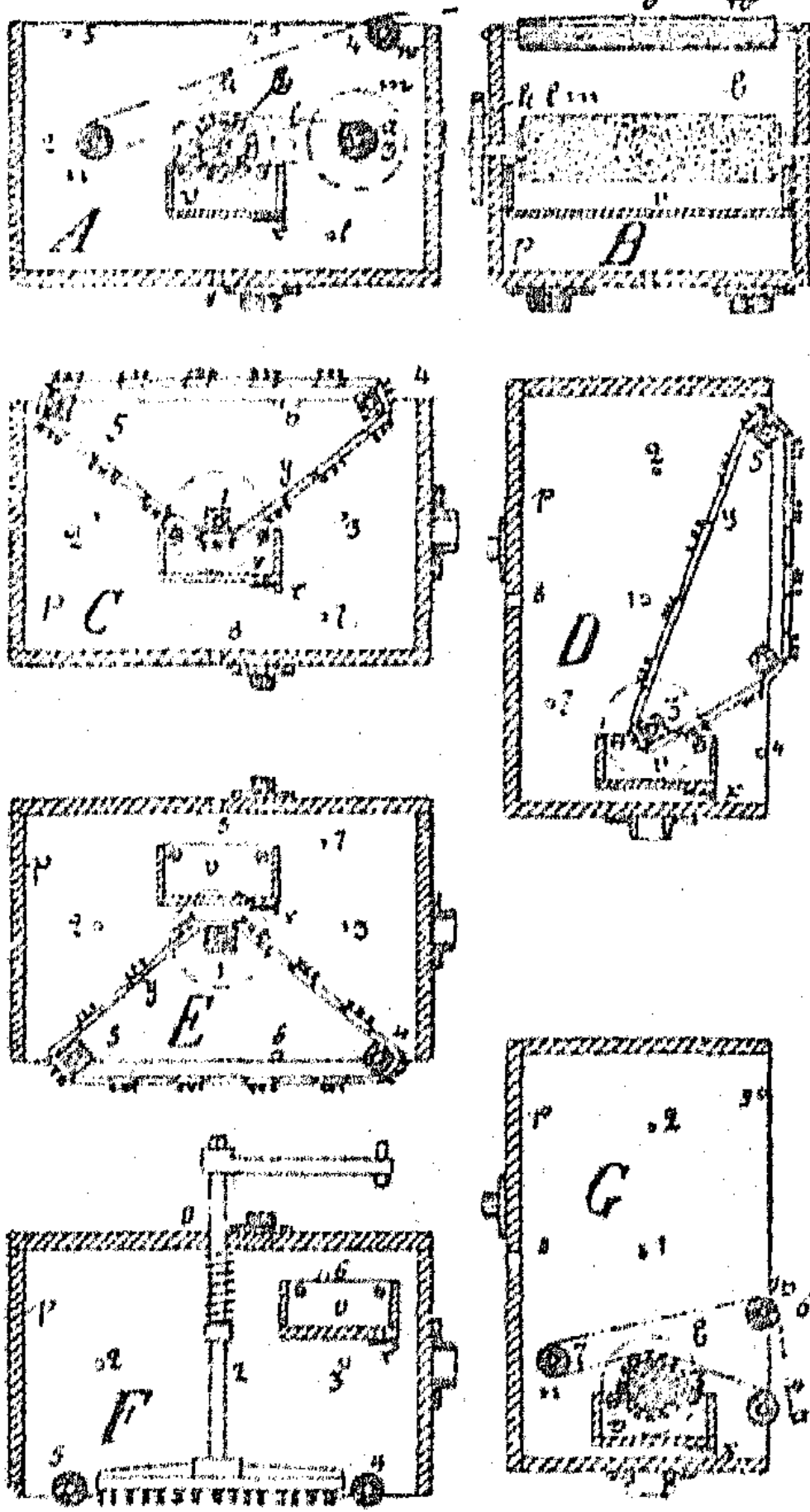


(Abb. 3.)

Abb. 3 stellt die Vorrichtung in ihrer ganzen Erscheinung dar. Etwa wie eine Vorkleider konstruiert, hat die Vorrichtung oben einen Masten, der der Querschnitt aller Wunder ist.

Abb. 4 A zeigt den Masten p, wenn mit ihm tapeziert

werden soll, die Tapete hat den Weg von der Rolle a nach der Bürstenwalze, die durch einen mit Meißer gefüllten Trog v läuft...



(Abb. 4.)

Abb. 4 B zeigt den Masten p in der Stirnanficht; Abb. 4 C zeigt den Masten in seiner Anordnung, wenn die Wand tapeziert werden soll.

Abb. 4 A zeigt den Masten so, wenn mit ihm tapeziert werden soll, die Tapete hat den Weg von der Rolle nach der Bürstenwalze...

Das Anstreichen der Decke denkt sich Monobello so, wie es in Abb. 4 G dargestellt ist. An Stelle der Walzen kommen viereckige Wellen in die Lagerlöcher...

Kunstgewerbliche Kunstschau.

Ueber die Schule des Malers heißt es in einem Artikel von Hermann Wissmann in der Zeitschrift: Die Kunst für Alle: Es gibt zeichnerische Talente, solche die sich später hauptsächlich für Illustration, und solche, die sich mehr für dekorative zeichnerische Malerei...

Konzeption des Entwurfs, haben dort die technischen Fertigkeiten, ja selbst technische Mängel zu reizvollen dekorativen Wirkungen geführt, die uns Neueren oft als etwas ganz Hervorragendes in der Formenerfindung imponieren...

Zwei Preisausgeschrieben für Schrift und Schildformen erläßt Redaktion und Verlag der Deutschen Malerzeitung: Die Wappe (Verlag von G. D. W. Callway in München). Es wird verlangt: 1. ein Alphabet für Firmenmalerei...

Zoll nun aber der Fußboden gezeichnet werden, so meint es der Erfinder so, wie in Abb. 4 F zu sehen ist. Dann wird eine Bürstenschibe eingesteckt, und aus dem Trog v, der in der Ecke angebracht ist, läuft das Scherwasser...

Wir spotten nicht gerne über die Neugierigen eines regen Geistes, auch wenn sie über ihr Ziel hinauschießen. Trotzdem aber, eben weil Monobello mit seiner Idee allen Boden unter den Füßen verliert...

Von der Theorie zur Praxis.

Das Geheimnis der waschbaren Wasserfarben. Die chemische Fabrik in Cosselbunde in Sachsen verkauft um den Preis von 6 M. eine kleine Broschüre von acht Seiten Umfang, die unter dem obigen Titel ein Rezept zur Herstellung von waschbaren Wasserfarben enthält.

Ein Ersatz für Leinölfirnis ist in letzter Zeit mehrfach aufgetaucht, in einem Falle mit dem Namen Stadolin. Dieser Ersatz soll, wie das Untersuchungsamt des Deutschen Malerbundes glaubt, ein besonders präpariertes Gemenge von fetten Ölen mit in leichtflüchtigen Terälen gelöster Harzesteren sein.

Sollen sie vom 16. Juni bis zum 1. Juli öffentlich ausgestellt werden. Jeder Einlenbung ist ein verschlossenes Koverte beizulegen, das mit dem Kennwort bezeichnet ist und den Namen des Einlenbers enthält.

Wilhelm II. und das moderne Kunstgewerbe. Am 4. Februar hat sich der Kaiser zu einer Münchener Deputation über die moderne Stilbewegung geäußert, die er bekanntlich nicht leiden mag.

Kunstgewerbliches Zeichnen für Mädchen. Der Frankfurter Frauenbildungsverein will seinem Lehrplan eine Kunstgewerbelasse angliedern, die vor allem jungen Mädchen und Frauen Gelegenheit zur Ausbildung im kunstgewerblichen Zeichnen geben soll.

Die goldene Kette. Ueber das Rechtsverhältnis zwischen den Künstlern der Darmstädter Künstlerkolonie und der Kabinetsdirektion d. h. dem Großherzog von Hessen, wurde in einem Prozesse festgestellt: Die Künstler beziehen eine jährliche monatliche Zahlbare Rente (steuervonpflichtige Gehalt) aus der Privatkassette des Großherzogs...

Eine deutsche Kunstgewerbe-Ausstellung soll 1906 in Dresden stattfinden. Eine besondere Abteilung soll dem kunstgewerblichen Schulwesen gewidmet sein.

